

Welche Besonderheiten beim Mindestlohn gelten für Langzeitarbeitslose?

VZ: 2017

Langzeitarbeitslose i. S. d. § 18 Abs. 1 SGB III sind nach § 22 Abs. 4 MiLoG von der Zahlung des Mindestlohns ausgenommen. Langzeitarbeitslos ist nach § 18 Abs. 1 SGB III, wer ein Jahr oder länger arbeitslos ist.

Der Arbeitnehmer hat seinem Arbeitgeber den entsprechenden Nachweis über die Langzeitarbeitslosigkeit vorzulegen. Die Agentur für Arbeit oder ggf. das Jobcenter händigen den entsprechenden Personen auf Wunsch eine jeweilige Bescheinigung aus. Eine solche Bescheinigung dürfte nach dem MiLoG als Nachweis ausreichen.

Sind die Voraussetzungen erfüllt, sind Langzeitarbeitslose, die unmittelbar vor der Beschäftigung langzeitarbeitslos waren, für die ersten sechs Monate der Beschäftigung vom Mindestlohn freigestellt. Erst nach dieser Frist muss der Arbeitgeber den gesetzlichen Mindestlohn zahlen.

Langzeitarbeitslos mit Hauptbeschäftigung

Ein Langzeitarbeitsloser nimmt eine Hauptbeschäftigung mit mehr als 15 Stunden/Woche auf. Der Arbeitnehmer hat in den ersten sechs Monaten keinen gesetzlichen Mindestlohnanspruch, dieser entsteht erst ab dem siebten Monat.

Langzeitarbeitslos mit Nebenbeschäftigung

Ein Langzeitarbeitsloser nimmt eine zulässige Nebenbeschäftigung mit weniger als 15 Stunden/Woche auf. Der Mindestlohn ist ab dem siebten Monat zu zahlen. Die ersten sechs Monate der Beschäftigung bleiben vom Mindestlohnanspruch befreit. Nimmt dieser Arbeitnehmer eine weitere Beschäftigung mit mehr als 15 Stunden/Woche auf, so ist auch bei der zweiten Beschäftigung der Mindestlohn erst nach sechs Monaten zu zahlen. Die erste Beschäftigung hat den Status der Langzeitarbeitslosigkeit nicht unterbrochen (weniger als 15 Stunden/Woche).

Wechselt der Arbeitnehmer innerhalb der Sechs-Wochen-Frist den Arbeitgeber, ist im zweiten Beschäftigungsverhältnis der Mindestlohn zu zahlen.